



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Mag. Christoph Fischer  
Tel.: +43 (3462) 2606-210  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-95985/2015-18

Deutschlandsberg, am 24.04.2026

Ggst.: Franz Roll,  
Teichanlage in der KG 61247 Wetzelsdorf;  
Teilerlöschten des Wasserbenutzungsrechtes;  
**Wasserrechtsverhandlung**

## KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 05.10.2010, GZ: 3.0-188/2006, wurde Franz Roll die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Teichanlage auf Grundstück Nr. 478, KG 61247 Wetzelsdorf, bestehend aus zwei Teichen, unter gleichzeitiger Vorschreibung von Auflagen, erteilt. Die Fertigstellungsfrist wurde mit 31.12.2013 bestimmt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 28.11.2019, BHDL-95985/2015-10, wurde die bescheidkonforme Herstellung des Teiches 1 festgestellt (Spruch I) und die Fertigstellungsfrist für den Teich 2 bis zum 31.12.2025 verlängert (Spruch II).

Bis zum 31.12.2025 langte bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg keine Fertigstellungsmeldung für den Teich 2 ein.

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. d WRG 1959 erlöschen Wasserbenutzungsrechte u.a. durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der bewilligten Anlagen binnen der im Bewilligungsbescheid hierzu bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist. Das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht ist hinsichtlich des Teiches 2 sohin mit Ablauf des 31.12.2025 erloschen.

Zum Zwecke der Feststellung, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat, wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 88/2023, und der §§ 27, 29, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 73/2018, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

### **Donnerstag, den 25.06.2026, um 13:30 Uhr**

mit Zusammentritt **an Ort und Stelle bei der Teichanlage auf Grundstück Nr. 478, KG 61247 Wetzelsdorf**, anberaunt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

**Hinweis:**

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

**Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:**

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen. Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

In die Bescheide, Pläne und sonstigen Behelfe des von der Auflassung betroffenen Wasserbenutzungsrechtes kann im Wasserbuch Deutschlandsberg in der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 9, während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer  
(elektronisch gefertigt)